

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2017

Mitteilung nach § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1701 Titel 632 07 – Ausgaben nach § 8 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2017
II C 4 - FJ 0111/16/10001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes (GG) erteilt hat, bei Kapitel 1701 Titel 632 07 eine überplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 74,824 Mio. Euro zu leisten. Von bereits angefallenen Mehrausgaben von 20.176.852,22 Euro konnte das BMF nur noch Kenntnis nehmen, hätte aber bei rechtzeitiger Antragstellung seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt. Für diesen Titel hat das BMF bereits am 6. November 2017 eine erste Einwilligung nach Artikel 112 GG über eine überplanmäßige Ausgabe bis zu 50 Mio. Euro erteilt. Der zusätzliche Bedarf resultiert aus dem Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 8 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

